

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0966/2014
Amt/Aktenzeichen 60/2 65 10 01	Datum 29.09.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Kenntnisnahme	07.10.2014	Ö

<b>Betreff:</b> Antrag Nr. 1802/1013 <u>hier:</u> Barrierefreiheit bei zukünftigen Planungen von öffentlichen Gebäuden
Mainz, 07.10.2014  Gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

Der Behindertenbeirat der Stadt Mainz hat einen Antrag zur Barrierefreiheit bei zukünftigen Planungen von öffentlichen Gebäuden gestellt. Bei zukünftigen Planungen von öffentlichen Gebäuden sollen drei Normen und Leitlinien Anwendung finden:

- DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984:2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- der neue Leitfaden der Stadt Mainz (Fortschreibung Taktile Leitlinien; Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Datenblätter Stand 2013).

Hierzu wurde die Bauverwaltung um Stellungnahme gebeten.

Die DIN-Normen und der Leitfaden der Stadt Mainz sind keine bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen. Sie sind daher nicht gesetzlich verbindlich und ihre Anwendung kann durch das Bauamt nicht verlangt werden. Normen, Richtlinien und Empfehlungen beinhalten den aktuellen Stand der Technik und stehen jedermann zur Anwendung frei, ohne zunächst rechtlich verbindlich zu sein. Rechtsverbindlich werden sie erst durch die Bezugnahme oder die Einführung in Gesetze und Verordnungen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden ergeben sich aus § 51 Landesbauordnung (LBauO) sowie den eingeführten technischen Baubestimmungen DIN 18024 und DIN 18025, wobei diese Normen jeweils nicht pauschal, sondern für bestimmte Gebäude eingeführt wurden. Die aktuelle DIN 18040 ist bauaufsichtlich noch nicht eingeführt; mit der Einführung für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 LBauO, mit der in diesem Jahr zu rechnen ist, wird das Zwei-Sinne-Prinzip für öffentlich zugängliche Gebäude verbindlich.

Das Zwei-Sinne-Prinzip der DIN 18040 besagt: "Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip)."

Ab diesem Zeitpunkt werden erhöhte bauaufsichtliche Anforderungen beim Neubau oder bei der grundlegenden Sanierung von Gebäuden gestellt werden können. Die Bauverwaltung geht nicht davon aus, dass die über die DIN 18040 hinaus genannten drei Regelungen durch bauaufsichtliche Einführung allgemein verbindlich werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist es möglich, Bauherren über die Empfehlung des Behindertenbeirates zu informieren. Die Stadt Mainz kann sich als Bauherrin freiwillig der beantragten Verpflichtung unterwerfen.